

Staatskanzlei des Kantons Zug
Regierungsgebäude
Seestrasse 2
6300 Zug

Daniel Stadlin
Interpellation betreffend Denkmalschutz und Energieeffizienz
vom 20. Mai 2021

Die Energiestrategie 2050 hat bekanntlich zum Ziel, den Energieverbrauch im Gebäudebereich zu reduzieren, die erneuerbaren Energien zu fördern und den CO₂-Ausstoss zu verringern. Bei Umbauten oder Restaurierungen von Baudenkmalern werden diese Vorgaben jedoch nur ungenügend, respektive fast nie umgesetzt. Erfahrungsgemäss zeigen sich Denkmalschutzbehörden eher ablehnend, wenn es um energetisch bedingte bauliche Veränderungen geht. Insbesondere ist der Widerstand besonders gross, wenn Dächer und Fassaden zusätzliche Wärmedämmung benötigen und Solarmodule oder Sonnenkollektoren genutzt werden sollen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Energiegesetz (EnG) in Kraft und verpflichtet die Kantone, im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen. Insbesondere Artikel 45, Abschnitt 2 schreibt die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden vor. Die Kantone müssen bei Erlass ihrer Vorschriften den Anliegen energetischer Sanierung nach Möglichkeit den Vorrang geben. Auch wenn Denkmäler als nicht ersetzbare materielle Zeugnisse unserer Vergangenheit in ihrer historischen Substanz und in ihrer Erscheinung möglichst unverändert erhalten werden sollen, dürfen sie gemäss Energiegesetz (EnG) nicht komplett aus der praktischen Umsetzung der Energiestrategie 2050 herausgehalten werden. Ist doch die Bausubstanz geschützter Gebäude meistens eine regelrechte Energieschleuder. Die Denkmalpflege kann sich also der Thematik nicht entziehen und steht in der Pflicht, hierzu ihren konstruktiven Beitrag zu erbringen. Aus technischer Sicht sollte es möglich sein, bauliche und energetische Modernisierung von Denkmalgeschützten Gebäuden zu realisieren und gleichzeitig dem Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung zu tragen.

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht der Regierungsrat seine Rolle beim Umgang mit historischer Bausubstanz und Energieeffizienz?
2. Wie setzt der Regierungsrat das Energiegesetz (EnG), insbesondere Artikel 45, im Bereich des Denkmalschutzes um?
3. Wo sieht der Denkmalschutz seinen Beitrag zur Energiestrategie 2050?
4. Werden bei Umbauten oder Restaurierungen das Potential für den Einsatz erneuerbarer Energien immer umfassend abgeklärt und wenn möglich auch umgesetzt?

5. Wie ist die Haltung, respektive die Vorgehensweise der Denkmalpflege bei Gesuchen für Solaranlagen auf Dächern historischer Altstadtbauten?
6. Auf den 1. Juli 2021 wird die Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen, die mit einem Niederspannungsverteilnetz verbunden sind, aufgehoben. Was bedeutet dies für den Denkmalschutz?
7. Wie sieht die Zusammenarbeit der Denkmalpflege und der kantonalen Energiefachstelle aus?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.